

Allgemeiner Anzeiger.

Amtsblatt

für die Ortsbehörde und den Gemeinderat zu Bretinig.

Inserate, die 4 gespal-
tene Korpusgröße 12 Pfg. für
Inserenten im Röderale, für
alle übrigen 15 Pfg., im r. ni-
lichen Teil 20 Pfg. und im
Westamteil 30 Pfg., neb-
en außer unserer Geschäftsstelle
auch sämtliche Annoncen-Exe-
ditionen jederzeit entgegen.
Bei größeren Aufträgen und
Wiederholungen Rabatt.

Allgemeiner Anzeiger
erscheint wöchentlich zweimal:
Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementpreis: viertel-
jährlich ab Schalter 1,05 M.
bei freier Zustellung durch
Boten ins Haus 1 Mark 25
Pfennige, durch die Post 1,05
Mark einschließl. Bestellgeb. Be-
stellungen nehmen auch unsere
Beitragboten gern entgegen.

Lokal-Anzeiger für die Ortschaften Bretinig, Großröhrsdorf, Hauswalde, Frankenthal und Umgegend.

Inserate bitten wir für die Mittwoch-Nummer bis Dienstag vormittags 1/2 11 Uhr, für die Sonnabend-Nummer bis Freitag vormittag 1/2 11 Uhr einzusenden.

Schriftleitung, Druck und Verlag von A. Schurig, Bretinig.

Nr. 104.

Mittwoch, den 27. Dezember 1916.

26. Jahrgang

Anmeldung zur Landsturmrolle des 1. Aufgebots.

Durch Verordnung vom 28. Mai 1915 sind die Landsturmpflichtigen des 1. Aufgebots, die sich bisher noch nicht gemeldet haben, aufgerufen worden.

Hiernach haben sich sämtliche hiesigen Landsturmpflichtigen des Geburtsjahrganges 1899 vom

27. bis mit 31. Dezember 1916

bei der unterzeichneten Ortsbehörde zur Stammrolle anzumelden.

Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist der standesamtliche Geburtschein vorzulegen.

Alle Landsturmpflichtigen, welche nach Anmeldung zur Stammrolle ihren Aufenthalt oder Wohnsitz verlegen, haben dies behufs Berichtigung der Stammrolle sofort beim Abgange nach Ankunft an dem neuen Aufenthaltsorte spätestens innerhalb dreier Tage der Stammrollen-Behörde der betreffenden Orte zu melden. Diejenigen Landsturmpflichtigen, die unterm 2. Januar 1917 ihren Dienstort wechseln, haben sich nur bei der Gemeindebehörde des neuen Dienstortes zur Stammrolle anzumelden.

Wer diese vorgeschriebenen Meldungen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Bretinig, am 27. Dezember 1916.

Der Gemeindevorstand.

Kurze Nachrichten.

Die deutsche Regierung schlägt in ihrer Antwortnote an Wilson zur Herbeiführung des Friedens den Zusammentritt von Delegierten der kriegführenden Staaten an einem neutralen Orte vor; in demselben Sinne wurde die Note von Oesterreich-Ungarn beantwortet. Bei den Kämpfen in der großen walachischen Ebene sind in den letzten Tagen 5500 Russen gefangenengenommen worden.

Am der Bahn Buzau-Braila erstürmten deutsche Divisionen und k. u. k. Streitkräfte das Dorf Filipesti und stark verschanzte russische Stellungen.

Die Dobrußa-Armee nahm Jsaeca an der unteren Donau und leitete den Angriff auf den Brückenkopf Maciu ein.

Das nördliche Donau-Ufer beiderseits von Tulcea liegt unter dem Feuer der deutschen Geschütze.

In einzelnen Abschnitten der Westfront nahm die Artillerietätigkeit zu; Vorstöße starker englischer Patrouillen wurden abgewiesen.

Nach einer neueren Verfügung sollen alle Mannschaften, die mindestens ein Jahr im Felde gestanden und in dieser Zeit noch keinen Urlaub gehabt haben, vor allem Verheiratete, Urlaub erhalten.

Die k. u. k. Zerstörer versenkten bei einem Vorstoß in die Ditrato-Strasse zwei bewaffnete Ueberwachungsboote, schossen einen feindlichen Zerstörer in Brand und beschädigten andere.

Zwei englische Zerstörer sind infolge Zusammenstoßes in der Nordsee gesunken; sechs Offiziere und 49 Mann ertranken.

Der neue österreichisch-ungarische Minister des Äußern Graf Czernin betonte in einer Ansprache, daß er an den Richtlinien der Politik Baron Burians festhalten werde.

Der Siegeswille im deutschen Volkskriege.

Welch unermesslicher Unterschied besteht zwischen dem jetzigen Kriege und dem oft mit diesem verglichenen Siebenjährigen, den Friedrich der Große gegen eine gleich starke Feindesübermacht führen mußte, wie die heutige gegen Deutschland. Damals, als das Heer nur zum Teil Volksheer war, konnte es sich der große Preußenkönig noch allenfalls zum Kriegsgrundgesetz nehmen: „Der Bürger soll nicht merken, wenn der Soldat sich schlägt.“ Heute merkt auch jeder, der nicht Soldat ist, daß er im Kriege lebt, und zwar merkt er das nicht nur, sondern er ist nach dem neuen Gesetze über die Kriegsdienstpflicht selbst in dem Sinne wehrpflichtig, daß er daheim durch Kriegsarbeit am Kampfe mitwirkt und mittelbar teilnimmt.

Die Wehrpflicht hat sich in einem Maße ausgedehnt, für das es kein Beispiel, keinen Ver-

gleich gibt: sie erstreckt sich auf das ganze arbeitsfähige Volk. Zum Wehrstand gehören heute nicht mehr Soldaten, wie ehemals ausschließlich Krieger, sondern das gesamte Volk ist der Wehrstand. Des heutigen Wehrstandes Grundgesetz läßt sich, nach des Reichskanzlers Worten, so ausdrücken: „Jede Hand, die daheim Geschütze und Geschosse schafft, erregt einen Mann, schützt ein junges Leben im Schützengraben. Jede Hand, die daheim feiert, hilft dem Feinde.“ Die Wehrpflicht des deutschen Volkskrieges von heute stellt jeden vom vollendeten 17. bis 60. Jahre in die Reihen der kriegswirtschaftlichen Heimarmee. Ehemals pflegte gesagt zu werden: zum Kriegsführen gehört erstens, zweitens und drittens Geld. Heute aber heißt es: zum Kriegsführen gehört außerdem noch Arbeit, und noch einmal Arbeit und zum dritten nochmals Arbeit. Erst heute führt in voller unbegrenzter Wirklichkeit das gesamte Volk den Krieg, vor der Front mit den Waffen, durch Arbeit hinter der Front.

Zum deutschen Volkskriege gehört aber noch eins: der Wille, des ganzen Volkes Arbeit für den Krieg erfolgreich zu machen, der Siegeswille, der jeden, der am Kriege hilft, erfüllt, der Volkswille, das Recht zum Siege, auf das Deutschland sich den gerechten Anspruch errungen hat, mit allen Volkskräften durchzusetzen. Der Verlauf des rumänischen Feldzuges bekräftigt das Recht des deutschen Volkes auf den Sieg. Ein führendes Blatt in Petersburg hatte die rumänische Kriegsteilnahme mit der Erklärung begrüßt, Rumänien liefere nunmehr den letzten Nagel zum Sarge für die Mittelmächte. Heute muß es gestehen, daß solche Erwartung trügerischer Wahn gewesen ist; heute ruft es: „Wir müssen jetzt allen Hoffnungen entsagen!“ Diese Aeußerung spiegelt die Grundstimmung wider, die heute im Lager der Feinde herrscht. Nur wir haben das Recht, vom Siege zu sprechen. Denn unsere Siege sind nicht Hoffnungen; sie sind Taten.

Ueber die Anwendung von Kriegs- feuern in alten Zeiten

schreibt der „Mercur de France“: Die Menschen haben wahrscheinlich schon in den ältesten Zeiten Kriegsfener angewendet, um einander Schaden zuzufügen. Es gilt als ziemlich sicher, daß schon Alexander der Große im Kriege gegen seine Feinde allerlei Brennstoffe benutzt hat. Belagerte und angegriffene Städte verteidigten sich oft mit siedendem Del und mit geschmolzenem Blei, das von den Bastionen auf die Köpfe der Angreifer hinabgeschossen wurde. Zu großer Berühmtheit gelangte das von den Byzantinern und Arabern bis ins 13. Jahrhundert benutzte „griechische Feuer“. Die Byzantiner nannten es „Seefeuer“, weil es durch Berührung mit Wasser nicht gelöscht wurde, vielmehr oft dessen

Mitwirkung bedurfte und deshalb hauptsächlich im Seegefecht angewendet wurde. Den Griechen kommt das Verdienst der ersten Entwicklung des Feuerwerkswesens zu (daher „griechisches Feuer“); der Latifler Alinaas gibt um 360 v. Chr. die Beschreibung eines Brandsatzes aus Blei, Schwefel, Berg, Weibrauch und Kienspänen, der in Feuerlöpfen verwendet wurde, und kennt bereits Brennstoffe, die durch Wasser nicht gelöscht werden. Einen großen Fortschritt bezeichnet der Zusatz von ungelöschtem Kalk. Serius Julius Africanus beschreibt einen selbstentzündlichen Feuersatz, der bei Nacht auf die hölzernen Kriegswerkzeuge des Feindes gestrichen, durch den Morgenan dank dem beigemischten Kalk sich entzündet und jene verbrannt. In der Regel wird die Erfindung des „griechischen Feuers“ einem Ingenieur Kallinikos aus Heliopolis zugeschrieben; er wandte es mit Erfolg in der Schlacht an, die die Führer des Schiffsheeres des Kaisers Konstantin Pogonotes (d. i. der Värtige) bei Byzizus am Hellespont den Sarazenen lieferten. Die Wirkung soll furchtbar gewesen sein: Dreißigtausend Mann, die sich auf der Flotte befanden, wurden mit ihren Schiffen mitgenommen auf dem Meere lebendig verbrannt. Der flüssige, aus Erdöl und ungelöschtem Kalk gemischte Feuersatz wurde als brennender Strahl aus Spritzen gegen die feindlichen Schiffe geschleudert; die Entzündung der plötzlich entwickelten Dämpfe wirkte explosiv, das Brennen im Wasser erschien unnatürlich, die moralische Wirkung war groß. Löschen konnte man das griechische Feuer nur mit Olivenöl oder mit Essig, dem Sand beigemischt wurde. Nicht weniger Vorteil zog 941 Konstantin Porphyrogenotes aus dem mit Strenge gehüteten Geheimnis, indem er mit 15 schlechten Schiffen den von Zgor mit mehr als 1000 russischen Schiffen unternommenen Angriff auf Konstantinopel glänzend abschlug. Später wurde das griechische Feuer auch aus Handpfeifen geschleudert und in fester Form mittels einer Art Blaserohr geschossen (zur Zeit des Kaisers Merinus I.). Nach einigen Autoren gilt Kallinikos mit Unrecht für den Erfinder des wirksamen Kriegsfeners; es soll vielmehr im 6. Jahrhundert von byzantinischen Mönchen entdeckt und von Kallinikos nur verbessert und verbreitet worden sein. Und schließlich hat man auch gefunden, daß die Brennstoffmischung durchaus nicht so verheerend gewirkt haben kann, wie es gewisse Geschichtsschreiber glauben machen wollten; die Hauptwirkung bestand bei den abergläubischen Orientalen in dem Entsetzen, das das auf dem Wasser brennende Feuer hervorrief. In der Hauptsache bestand das griechische Feuer aus Erdöl, Teer, Harz, Pflanzendeln und Fetten, den festschmelzenden Säften gewisser Pflanzen und pulverisierten Metallstoffen; Salpeter enthielt es nicht.

— Das Deutsche Reich, wohnhaft in Berlin. Die Sache klingt wie ein

schlechter Scherz. Und ist es doch nicht. Es handelt sich sogar um eine ganz ernsthafte Angelegenheit mit hochpolitischem Anstrich, die außer die holländischen Gerichte das holländische Parlament und die holländische Regierung beschäftigt hat. Der Zusammenhang ist folgender: Ein holländischer Schiffer hatte eine Klage gegen das Deutsche Reich erhoben, weil ihm zu Anfang des Krieges ein mit Kohlen beladener Leichter untergegangen war und er dem Ausbruch der Kriegswirren die Schuld an dem Malheur zuschrieb. Das Gericht in Rotterdam gab der Klage statt und verurteilte das Deutsche Reich, das bei dem Prozeß natürlich nicht vertreten war, in Abwesenheit zum Schadenersatz. Mit diesem Urteil in der Hand, begab sich der Holländer aufs Ministerium des Äußeren und verlangte, daß auf diplomatischem Wege die Schuld in Berlin einkasstiert werden sollte. Er erhielt vom Justizministerium den Bescheid, daß dies nicht ginge. Hierauf großes Geschrei in der holländischen Presse und ein Entrüstungsturm gegen den Minister, wie er dazu käme, sich einfach über ein von einem holländischen Gericht gefälltes Urteil hinwegzusetzen. Und flugs fand sich auch ein Mitglied der Zweiten Kammer, das an den Justizminister eine schriftliche Anfrage in der Angelegenheit richtete, die auch pflichtschuldigst von dem Minister beantwortet wurde. Die Antwort nimmt in der holländischen Presse nicht weniger als anderthalb Spalten ein, was ein Beweis ist für die Gründlichkeit, mit der auch in Kriegszeiten solche wichtige Angelegenheiten in Holland behandelt zu werden pflegen. Das schönste bei der ganzen Sache ist aber doch das Urteil des Rotterdamer Gerichts, dessen Wortlaut in dem offiziellen Organ der holländischen Juristenwelt, dem „Beekblad voor het Recht“ wiedergegeben wird und wo es allen Ernstes heißt: „Beladen ist das Deutsche Reich, wohnhaft zu Berlin, ohne irgend einen bekannten festen Sitz innerhalb des Königreichs der Niederlande, geladen, aber nicht erschienen usw.“ — Es ist nur zu hoffen, daß das Deutsche Reich weiter in Berlin „wohnhaft“ bleibt und nicht etwa festen Sitz in Holland nimmt. Sonst könnte es ihm bei dieser Rotterdamer Rechtspraxis noch schlecht ergehen.

Die Ausfuhr von Heu aus dem Bezirke der Amtshauptmannschaft Ramenz einschließlich der Städte Ramenz und Pulsnitz wird **verboten**.
Heu darf nur ausgeführt werden, wenn auf schriftliches Ansuchen hin die Königl. Amtshauptmannschaft die Ausfuhr ausdrücklich genehmigt und hierüber eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt hat.
Dieses Ausfuhrverbot tritt **sofort** in Kraft.
Bretinig, den 27. Dezember 1916.
Der Gemeindevorstand.

Sonnabend, den 30. d. M., von nachm. 2—5 Uhr:

Brotmarken und Butterkarten

im Rittergute. Brotausweise sind mitzubringen.

Bretinig, den 27. Dezember 1916.

Der Gemeindevorstand.

Oertliches und Sächsisches.

Großröhrsdorf. Am Neujahrstag gastierten im Hotel Haupe die Dresdener Kammerpiele mit dem Schwank „Dollaprinzessinnen“, ein überaus lustiges Stück, das allen Freunden eines gefunden Humors warm empfohlen werden kann. Nachmittags wird das Märchenpiel „Der Himmelschneider“ gegeben, alle Darsteller der Abendvorstellung sind auch in diesem Stück beschäftigt.